

attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen
Schadenprävention und Qualitätssicherung

Planlieferungsverzug und Bauablaufstörungen

Dr. Thomas Siegenthaler

Ein Reizthema auf Baustellen: Die Pflicht des Bauherrn, dem Unternehmer die Ausführungspläne rechtzeitig bereit zu stellen. Ein Planlieferungsverzug kann die Produktivität verringern und so Mehraufwand für den Unternehmer verursachen. Dieser macht in solchen Fällen geltend, es liege eine Bauablaufstörung vor und verlangt vom Bauherrn Entschädigung für die zusätzlichen Aufwendungen. Der Bauherr kann seinerseits versuchen, auf den Planer zu regressieren. Was sollten Bauherren und Planer in dieser Hinsicht vorab berücksichtigen?

I. Nach dem Konzept der SIA-Ordnung 118

Die SIA-Norm 118 sieht vor, dass sich die Planlieferungen des Bauherrn an den Unternehmer nach dem Fortschreiten der Arbeiten zu richten haben (Art. 100 Abs. 1 SIA-Norm 118). Mit anderen Worten: Wenn der Unternehmer schneller oder in einer anderen Abfolge arbeiten will, muss sich die Planproduktion daran anpassen. Das Bauprogramm hat gemäss SIA-Norm 118 nur die Bedeutung einer Information für die Bauherrschaft. Der Unternehmer kann von seinem Bauprogramm abweichen und der Bauherr sowie sein Planer dürfen nur beschränkt darauf vertrauen. Wenn der Unternehmer mitteilt oder in anderer Weise erkennbar wird, dass er anders als nach seinem Bauprogramm arbeiten wird, hat sich die Planproduktion anzupassen.

II. Vereinbarte Bauprogramme

Wenn mehrere Leistungserbringer am Werk sind, bietet die SIA-Norm 118 dafür kaum eine Lösung. Eigentlich könnte jeder Unternehmer für sich in

Anspruch nehmen, vom Bauprogramm abzuweichen. Daher ist die Praxis dazu übergegangen, Bauprogramme im Werkvertrag zu vereinbaren. Die Tragweite solcher Vereinbarungen ist häufig unklar. Insbesondere ist meist nicht ersichtlich, ob sämtliche darin enthaltenen Daten zu Fixterminen werden, ob es sich um Spätestenstermine handelt oder allenfalls nur um ungefähre Richtzeiten. Wirkung hat es aber auf die Mitwirkungspflicht des Bauherrn: Aus dem vereinbarten Bauprogramm ergibt sich, wann der Unternehmer die Pläne, die Baustofflisten und auch die Mitwirkungshandlungen frühestens verlangen kann. Dieser Auswirkung sind sich aber nicht alle Unternehmer bewusst, und übrigens auch nicht alle Juristen. Sehr zu empfehlen ist daher, dies in der Werkvertragsurkunde oder in den anderen Bestandteilen des Werkvertrages zu verdeutlichen. Eine mögliche Klausel wäre dabei folgende:

„Für die Vertragserfüllung gilt das bereinigte Bauprogramm vom xx.xx.xxxx: Der Bauherr koordiniert die Erbringung von Leistungen von Nebenunternehmern und Planern nach diesem



attention!

Bauprogramm. Auch wenn ein schnellerer oder anderweitig optimierter Baufortschritt möglich wäre, darf der Unternehmer nicht erwarten, dass Leistungen von Nebenunternehmern oder Mitwirkungshandlungen des Bauherrn (Planlieferungen etc.) früher, später oder in anderer Sequenz erbracht werden als nach diesem Bauprogramm.“

Selbstverständlich kann ein entsprechend vereinbartes Bauprogramm bei Bedarf gemeinsam angepasst werden. Wichtig ist, dass der Unternehmer das vereinbarte Programm nicht einseitig ändern kann (im Unterschied zu einem Bauprogramm nach SIA-Norm 118) – es braucht die Zustimmung beider Seiten. So wird verhindert, dass der Unternehmer durch schnelleres Arbeiten oder durch eine andere Abfolge der Arbeiten die Planproduktion überlastet und der Ingenieur oder Architekt in Planlieferungsverzug gerät.

III. Praxisbehelf Planlieferungsprogramm

Unabhängig davon, ob ein Bauprogramm vereinbart ist oder nicht, kann mit dem Unternehmer ein Planlieferungsprogramm vereinbart werden, um die Planlieferungsdaten in einer beweisbaren Form zu fixieren. So kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, dass die Planproduktion dem „Fortschreiten der Arbeiten“ (Art. 100 SIA-Norm 118) entsprechen muss, und der Planer gerät nicht in Planlieferungsverzug, wenn er sich an die vereinbarten Planlieferungsdaten hält.

IV. Auswirkungen

Durch ein Vertragsbauprogramm oder durch die Vereinbarung eines Planlieferungsprogramms können die Vertragsparteien verbindlich festlegen, wann der Unternehmer Mitwirkungshandlungen des Bauherrn (insbesondere auch Planlieferungen) erwarten darf. So sind die Arbeiten

des Unternehmers mit der Planproduktion verlässlich koordinierbar. Dadurch ist der Planer in Anwendung von Art. 100 SIA-Norm 118 bezüglich seiner Planproduktion nicht dem unter Umständen wechselhaften Arbeitsfortschritt des Unternehmers ausgeliefert. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung wäre es z.B. möglich, dass ein Unternehmer wesentlich schneller baut als nach dem Bauprogramm. Wenn dann die Planproduktion mit dem Baufortschritt nicht mithalten kann, könnte der Unternehmer den dadurch entstehenden Mehraufwand beim Bauherrn einfordern (Stichwort: Bauablaufstörung). Der Bauherr könnte seinerseits versuchen, auf den Planer zu regressieren. Dagegen führt ein vereinbartes Bauprogramm (mit einer Vertragsklausel im Sinne des erwähnten Beispiels) und ein vereinbartes Planlieferungsprogramm dazu, dass der Unternehmer Pläne nicht früher verlangen kann als vereinbart wurde.

V. Planlieferungsverzug und Versicherung

Wie bei allen anderen Berufshaftpflichtversicherungen gibt es auch bei der Versicherungslösung der usic-Stiftung grundsätzlich keine Deckung für Verzugsschäden – und damit auch nicht bei Planlieferungsverzug. Ausgenommen sind Verzugsschäden, welche Folgeschäden von Planungs- oder Bauleitungsfehler sind (Ziff. 10.10 usic-Bedingungen).

Dieses Informationsblatt ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Im konkreten Anwendungsfall ist eine Fachperson zu konsultieren. Die hier vertretene Auffassung zur Wirkung von vereinbarten Bauprogrammen und Planlieferungsprogrammen entspricht dem heutigen Stand der Rechtslehre. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es bisher jedoch nicht. Die usic-Stiftung kann nicht garantieren, dass jedes Gericht auf diese Rechtsauffassung abstellen wird.

attention!

Wichtige Adressen

Geschäftsstelle usic-Stiftung

SRB Assekuranz Broker AG
Heidi Spinner
Luggwegstrasse 9
8048 Zürich
Tel +41 44 497 87 87
Fax +41 44 497 87 88
heidi.spinner@srb-group.com

Rechtsberater

Dr. Thomas Siegenthaler
Scherler + Siegenthaler
Rechtsanwälte AG
Marktgasse 1
Postfach 102
8402 Winterthur
Tel +41 52 265 77 77
Fax +41 52 265 77 70
siegenthaler@advo-net.ch
www.advo-net.ch

Daniel Gebhardt, lic. iur.
NEOVIUS Advokaten & Notare
Hirschgässlein 30
Postfach 558
4010 Basel
Tel +41 61 271 27 70
Fax +41 61 271 27 71
daniel.gebhardt@neovius.ch
www.neovius.ch

Dr. Mario M. Marti
Kellerhals Anwälte
Kapellenstrasse 14
Postfach 6916
3001 Bern
Tel +41 58 200 35 85
Fax +41 58 200 35 11
mario.marti@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch

Stiftungsrat

Präsident
Hans Abicht
Dipl. Ing. FH/SIA
c/o Hans Abicht AG
Industriestrasse 55
6300 Zug
Tel +41 41 768 30 68
Fax +41 41 768 30 66
abicht.hans@abicht.ch

Vizepräsident

Dominique Weber
c/o Weber + Brönnimann AG
Munzingerstrasse 15
3007 Bern
Tel +41 31 370 92 11
Fax +41 31 372 49 08
d.weber@webroe.ch

Stiftungsräte

Dr. Dieter Flückiger
Hans-Ulrich Frey
Hansjörg Hader
Dr. Mario Marti
Ruedi Müller
Urs Müller
Dr. Hans C. Nabholz
Alfred Squaratti
Dr. Thomas Siegenthaler

Sowie online unter:
www.usic-stiftung.ch

